

Beschlussvorlage- Nr. 591/17 öffentlich

Betreff: Abschnittsbildung Hohe Straße

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Vorberatung Bau- und Sanierungsausschuss	31.05.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung Stadtrat	22.06.2017	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Nein

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: 60, 66

(ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau Arndt

Amt: 60

mitgezeichnet: Frau Otto, Frau Dr. Ristow

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis:
sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

In der Erschließungsanlage Hohe Straße wurde erstmals eine Straßenbeleuchtung errichtet. Da dies bisher nur in einem Teilbereich erfolgte, ist für die Erhebung von Beiträgen eine Abschnittsbildung vorzunehmen.

Begründung:

Für die erstmalige Errichtung einer Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Hohe Straße sollen Erschließungsbeiträge erhoben werden.

Ausgangspunkt für die Berechnung von Beiträgen ist grundsätzlich die gesamte Erschließungsanlage. Der Stadtrat kann jedoch beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird [§ 130 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)].

Eine abschnittsweise Abrechnung darf nicht willkürlich sein und ist nur zulässig, wenn diese Teilstrecke eine die gesonderte Abrechnung rechtfertigende Lage bzw. Ausdehnung hat. Als Grenze für die Abschnittsbildung kommen im Wesentlichen örtlich erkennbare Merkmale, wie z. B. Einmündungen von Querstraßen, Plätze, Brücken usw. oder rechtliche Gesichtspunkte, wie z. B. die Grenze eines förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes in Betracht.

Erschließungsanlage im o. g. Sinne ist die Erschließungsanlage Hohe Straße von Karlstraße bis Bahnhofstraße.

Die erstmalige Errichtung einer Straßenbeleuchtung erfolgte bisher nur im Bereich von Karlstraße bis Liebknechtstraße. Somit kann ohne eine Abschnittsbildung keine Beitragspflicht entstehen. Es ist deshalb geboten, eine Abschnittsbildung vorzunehmen.

Grenzen für die Abschnittsbildung sollen zum einen die Karlstraße und zum anderen die Liebknechtstraße (Abschnittsgrenze, siehe Anlage zur Beschlussvorlage) sein.

In die Erschließungsbeitragsberechnung werden alle Grundstücke einbezogen, die an diesem Abschnitt der Hohen Straße, von Karlstraße bis Abschnittsgrenze Liebknechtstraße, anliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Bau-/Sanierungsausschuss der Stadt Bernburg (Saale) empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) beschließt gemäß § 130 Abs. 2 BauGB die Abschnittsbildung für die Erschließungsanlage Hohe Straße.

Der Abschnitt wird begrenzt zum einen durch die Karlstraße und zum anderen durch die Liebknechtstraße (Abschnittsgrenze, siehe Anlage zur Beschlussvorlage).

Anlagen: